

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe der Ev. Kirchengemeinde Niederbörde vom 15. April 2026

§ 1

Die Friedhofssatzung für den Friedhof der Ev. Kirchengemeinde Niederbörde vom 11. September 2018 zuletzt geändert am 10. November 2021 wird wie folgt geändert:

In § 13 wird nach Absatz 11 ein neuer Absatz 12 eingefügt:

(12) Zusätzlich werden Wahlgemeinschaftsgrabstätten (Baumbestattungsfeld) für Urnenbeisetzungen mit Urnenröhren eingerichtet. Ein Grab in einer Wahlgemeinschafts-Grabstätte im Urnenröhrensystem darf mit bis zu zwei Urnen pro Röhre belegt werden. An diesen Grabstätten werden Nutzungsrechte vergeben.

Die Anlage und Unterhaltung erfolgt für die Dauer der Nutzungszeit durch die Friedhofsträgerin. Die Friedhofsträgerin legt auf jede Grabstätte eine einheitliche Grabplatte oder errichtet eine Gemeinschaftsstele. Als Inschrift werden Vor- und Nachname sowie Geburts- und Sterbedatum der Verstorbenen aufgenommen. Außer der von der Friedhofsträgerin aufgelegten Grabplatte darf kein weiteres Gedenkzeichen aufgestellt werden. Ein Anspruch, die Grabstätte individuell zu pflegen und zu gestalten sowie Grabschmuck auf der Grabstätte abzulegen, besteht nicht. Die Friedhofsträgerin kann eine besondere Stelle ausweisen, an der Grabschmuck abgelegt werden kann. Die Friedhofsträgerin behält sich vor, den Grabschmuck von der besonderen Stelle in regelmäßigen Abständen zu entsorgen. Sofern Grabschmuck an einer nicht besonders ausgewiesenen Stelle abgelegt wird, wird vor jeder Unterhaltungsmaßnahme der Grabschmuck von der Friedhofsträgerin abgeräumt und entsorgt. Eine Bestattung in den vorgenannten Grabstätten kann nur auf schriftlichen Antrag erfolgen. Ein Anspruch auf Bestattung in diesen Grabstätten (Baumbestattungsfeld) besteht nicht.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Wolver, 15. April 2026

Ev. Kirchengemeinde
Niederbörde

Hansen



Schulze & Wied





In Verbindung mit dem Beschluss des
Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Niederbörde
vom 15. April 2026
kirchenaufsichtlich genehmigt.

Bielefeld, 5. Mai 2026



Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Im Auftrag

H. Richter

Henning Richter

Az.: 723.01-5521